



Rubrik: Schuldbetreibungen

Unterrubrik: Zahlungsbefehl

Publikationsdatum: SHAB, KABBE - 16.01.2019

Meldungsnummer: SB02-0000000888

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland,
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl Professional Cleaning GmbH

Schuldner:

Professional Cleaning GmbH
CHE-197.998.450
Gerbestrasse 25
3072 Ostermundigen

Gläubiger:

Schweizerische Eidgenossenschaft
3000 Bern

Vertreter:

Eidg. Steuerverwaltung MWST
Hauptabteilung MWST
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

98012718 vom 12.02.2018

Forderungen:

CHF 2'000.00 nebst Zins zu 4 % seit 01.09.2017
Provisorische Mehrwertsteuer

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

PROVISORISCHE MEHRWERTSTEUER (Art. 86 MWSTG) FUER
DIE ZEIT VOM 01.04.2017 BIS 30.06.2017, EA930435

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen.

Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach Art. 69 SchKG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Poststrasse 25
3072 Ostermundigen

Bemerkungen:

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von 10 Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.